

Gemeinde Reith im Alpbachtal Bezirk Kufstein/Tirol



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 01. Februar 2024 über Parkflächen und Parkabgaben im Bereich Dorf.

§ 1

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 01. Februar 2024 wird gemäß § 94d Z.1b StVO iVm § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960. BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 90/2023 für den im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden, Lageplan dargestellten Bereich

- aus dem Ortsteil Mayrhof kommend in Richtung Kirchenwirt auf Höhe Objekt Dorf 16-17

eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten, täglich Montag bis Sonntag von 07:00 bis 20:00 Uhr verordnet. (blaue Markierung im Plan)



§ 2

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 01. Februar 2024 wird gemäß § 94d Z.1b StVO iVm § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960. BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 90/2023 für die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan dargestellten Bereiche

- Parkplatz vor dem Friedhof
- Parkplatz vor dem Marienheim

jeweils einen Parkplatz für Fahrzeuge mit einem Ausweis gem. § 29b StVO 1960 (Behindertenparkplatz) verordnet. (gelbe Markierung im Plan)



§ 3

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 01. Februar 2024 wird gemäß § 94d Z.1b StVO iVm § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960. BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 90/2023 für den im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden, Lageplan dargestellten Bereich

- Kindergarten (Dorf 2)

auf zwei Parkplätzen (grüne Markierung im Plan) ein Halte- und Parkverbot verordnet. Davon ausgenommen werden E-Autos während des Ladevorgangs.

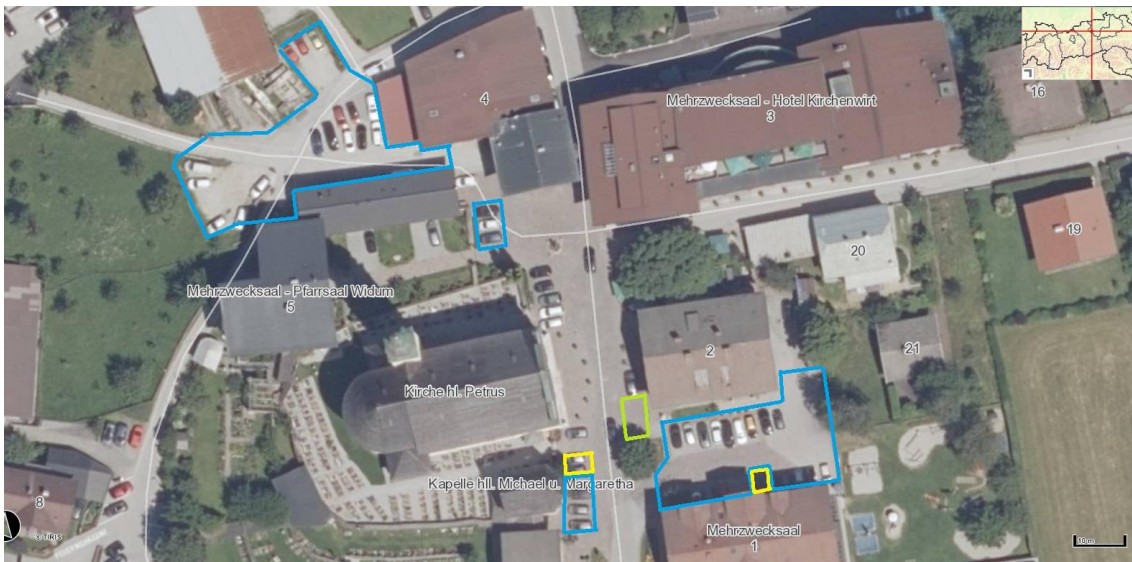


§ 4

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 01. Februar 2024 wird gemäß § 94d Z.1b iVm § 25 Abs. 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 90/2023 und § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020 für die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan dargestellten

- Parkplätze im Bereich Musikpavillon/Mehrzweckgebäude (Am Seerain 1)
- Parkplätze im Bereich Reither See (Am Seerain 8)
- Parkfläche im Bereich Fritzen (Dorf 4)
- 4 Parkplätze im Bereich Tourismusverband/Kinderkrippe westseitig der Gemeindestraße (Dorf 41)
- 5 Parkplätze im Bereich der Aufbahrungskapelle westseitig der Gemeindestraße
- 4 Parkplätze im Bereich Widum westseitig der Gemeindestraße (Dorf 5) sowie
- Den gesamten Bereich zwischen dem Objekt Gemeindeamt und Kindergarten (Dorf 1 und 2)

eine gebührenpflichtige Parkzone täglich Montag bis Sonntag von 07:00 bis 20:00 Uhr verordnet. (blaue Markierung im Plan)



§ 4a

(1) Die Tarife der gebührenpflichtigen Parkzonen werden mit EUR 0,50 für jede halbe Stunde festgesetzt, wobei einmalig die ersten 60 Minuten pro Parkzone kostenlos sind.

(2) Die höchst zulässige Parkdauer wird mit 24 vollen Stunden festgelegt, wobei ein Maximalbetrag von EUR 6,00 zu entrichten ist.

(3) Die Abgabe ist bei Parkbeginn zu entrichten und hat hierfür ein Parkschein aus den von der Gemeinde Reith im Alpbachtal in den Parkzonen aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Geldbetrages bzw. - wo technisch möglich - Abbuchung von der Bankomatkarte gelöst zu werden. Alternativ kann auch ein Lösen des Parkscheins durch die von der Gemeinde gewählte App erfolgen.

(5) Der Parkschein ist bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen, wie z.B. Quad, an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(6) Während des Parkens darf nur der Parkschein für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit angebracht sein.

(8) Ausgenommen vom Abgabeananspruch sind die Zeiten während Beerdigungen und Rosenkränzen sowie generellen kirchlichen Feierlichkeiten. Diese Regelung gilt für alle Parkzonen.

§ 5

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch Anbringung der Verkehrszeichen

- gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO „Kurzparkzone“ sowie jeweils der Zusatztafel mit der Zeit, während der die Kurzparkzonenregelung gilt samt zulässiger Kurzparkdauer und möglicher Gebührenpflicht für die ausgewiesenen Parkplätze BLAU (§4 der vorliegenden Verordnung).

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger
M31: Rechtswert: -109808,19; Hochwert: 254022,13 sowie Rechtswert: -109779,11; Hochwert: 254020,88 (Am Seerain 1)

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger
M31: Rechtswert: -109817,83; Hochwert: 254125,50 (Am Seerain 8)

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger
M31: Rechtswert: -109782,81; Hochwert: 254230,46 (Dorf 4)

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger
M31: Rechtswert: -109749,27; Hochwert: 254118,36 (Dorf 41)

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger
M31: Rechtswert: -109751,33; Hochwert: 254147,17 (Kapelle)

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger
M31: Rechtswert: -109766,89; Hochwert: 254197,01 (Dorf 5)

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger
M31: Rechtswert: -109737,79; Hochwert: 254144,66 (Dorf 1-2)

- gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ sowie jeweils der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 (Behindertenparkplatz) für die beiden ausgewiesenen Parkplätze GELB (§2 der vorliegenden Verordnung).

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger
M31: Rechtswert: -109751,33; Hochwert: 254147,17 (Friedhof)

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger
M31: Rechtswert: -109716,01; Hochwert: 254146,46 (Marienheim)

- gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ sowie der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 (E-Auto Ladestation) die beiden ausgewiesenen Parkplätze GRÜN (§3 der vorliegenden Verordnung).

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger
M31: Rechtswert: -109736,58; Hochwert: 254158,91 (Dorf 2)

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen in Kraft. Speziellere Regelungen in Verordnungsform, z.B. über gebührenfreie Bereiche oder Begegnungszonen in diesem betroffenen Gebiet, bleiben unberührt.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Reith i.A.

(Ing. Thomas Gschösser)

Ergeht an:

1. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
2. Bezirkshauptmannschaft Kufstein zur Kenntnis;
3. Polizeiinspektion Kramsach zur Kenntnis;
4. Gemeindeakt;
5. An den Bauhof der Gemeinde Reith i.A. mit dem Auftrag die Verkehrszeichen aufzustellen sowie Bodenmarkierung durchzuführen und eine Dokumentation zu erstellen;